



Staatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Frau
Mariam DESSAIVE
Mörfelder Landstraße 251
60598 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: **7140 Js 255309/24**

Bearbeiter/in:
Durchwahl: 069/1367-6971
Fax: 0611/327619111
E-Mail: sekretariat71@sta-frankfurt.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 28.10.2024

Datum: 03.12.2024

Auf die Strafanzeige vom 28.10.2024

gegen Dipl.-Ing. Matthias

wegen des Vorwurfs strafbarer Handlungen

wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt (§§ 152 Absatz 2 i. V. m. § 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung).

Gründe:

Die Anzeigerstellerin wirft dem angezeigten Mitarbeiter des Umweltamts Frankfurt "betrügerische Vortäuschung einer Messung von waffenförmigem Infraschall und Mikrowellen" in ihrer Wohnung vor. Die Strafanzeige entspricht teilweise inhaltlich einer Strafanzeige vom 21.02.2023, auf die das Verfahren 7130 Js 212018/23 eingeleitet und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit Verfügung vom 09.03.2023 abgelehnt wurde.

Nach dem Vorbringen der Anzeigerstellerin unterliegt sie "dauernden Angriffen mit Infraschall-Waffen zwecks Durchführung von Menschenversuchen". Da die Polizeibehörden auf ihre Anzeigen nichts unternommen hätten, habe sie am

27.06.2021 die Stadt Frankfurt zu Messungen in ihrer Wohnung aufgefordert. Mit Schreiben vom 07.07.2021 lehnte der Angezeigte eine Messung tieffrequenter Schallimmissionen und weiterer Strahlen oder Schwingungen in der Wohnung der Anzeigerstatterin ab, da es keinen Grund für ein behördliches und steuerfinanziertes Messprogramm gäbe und regte eine private Beauftragung von Messungen an. Dennoch fand am 07.09.2021 ein gemeinsamer Ortstermin des Ordnungsamts mit dem Umweltamt in der Wohnung "Im Niederfeld 8, 60437 Frankfurt" statt, im Rahmen dessen Messungen mit einem für die Messung tieffrequenter Geräusche durchgeführt wurden. Diese Messungen ergaben, dass die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für Geräusche von technischen Anlagen sicher eingehalten wurden; auf Grundlage dieses Ergebnisses wurden weitere Messungen als nicht erforderlich betrachtet. Aus einem weiteren durch die Anzeigerstatterin zur Akte gereichten Schreiben des Umweltamts Frankfurt vom 01.09.2023 betreffend die aktuelle Wohnanschrift der Anzeigerstatterin geht hervor, dass der Angezeigte auch insoweit eine Messung ablehnte.

Der durch die Anzeigerstatterin geschilderte Sachverhalt begründet keinen Anfangsverdacht hinsichtlich eines strafrechtlich relevanten Verhaltens des Angezeigten.

Aus dem Vorbringen der Anzeigerstatterin ergeben sich schon keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für eine Belastung durch Immissionen wie die durch die Anzeigerstatterin als Infraschall bezeichneten tieffrequente Schallwellen, welche dem Angezeigten ggf. zu einem Einschreiten verpflichten könnte. Der Vortrag der Anzeigerstatterin erschöpft sich in der unsubstantiierten Behauptung, sie unterliege seit 2014 dauernden Angriffen mit Interschall-Waffen zwecks Durchführung von Menschenversuchen. Aus dem zur Akte gereichten Schreiben vom 26.10.2021 betreffend den vorstehend geschilderten Ortstermin vom 07.09.2021 ergeben sich ebenfalls keine Anhaltspunkte für ein betrugsrelevantes oder sonstiges strafrechtlich relevantes Verhalten des Angezeigten.

Ein Anfangsverdacht nach § 325a StGB ist letztlich mangels Verursachereigenschaft des Angezeigten ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Aufnahme von Ermittlungen war nach alledem abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Siahaan
Staatsanwältin

Beglaubigt

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.